

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

zum Thema:

**Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Flughafen BER II  
– aktueller Stand**

und **Antwort** vom 09. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23572

vom 25. Mai 2020

über Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Flughafen BER II  
– aktueller Stand

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. Wie viele Haushalte, in welchen Bezirken bzw. Gemeinden, haben im Zusammenhang mit dem BER nach aktuellem Stand jeweils in Berlin und Brandenburg Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen? Gibt es Veränderungen gegenüber den Angaben in der Drucksache 18/12 170 aus August 2017 und woraus resultieren diese ggf.?

Zu 1.: Laut FBB wurden gegenüber der oben genannten Drucksache keine Änderungen erfasst.

2. Wie viele Haushalte in den jeweiligen Ortsteilen haben bisher in Berlin und Brandenburg einen Antrag auf Schallschutzmaßnahmen gestellt (bitte unter Angaben des Jahres, von Ablehnungen, Tei-ablehnungen, offenen Bearbeitungen und positiver Bescheide)?

Zu 2.: Insgesamt lagen der FBB zum 25.05.2020 für 21.990 Wohneinheiten (WE) vollständige, bearbeitbare Anträge auf Schallschutzmaßnahmen vor, dabei stammen 5.109 aus Berlin und 16.881 aus Brandenburg.

Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Jahre wird auf die Beantwortung der gleichen Frage aus der Drucksache 18/12170 vom 15.09.2017 verwiesen. Seitdem sind neue Anträge für 986 WE eingegangen, die sich nahezu gleichmäßig auf den Zeitraum seit dem 31.08.2017 verteilen.

Bislang abgelehnt wurden Anträge für 1.147 WE (in Berlin 302, in Brandenburg 845). Eine Statistik zu Tei-ablehnungen wird von der FBB nicht geführt.

Noch offen ist derzeit die Bearbeitung von Anträgen für 815 WE (in Berlin 201, in Brandenburg 614), wobei zahlreiche dieser Anträge durch die FBB derzeit nicht bearbeitet

werden können, weil Eigentümerinnen bzw. Eigentümer nicht erreichbar sind oder um eine spätere Bearbeitung ihres Antrags gebeten haben.

Bislang wurden Anspruchsermittlungen für 20.028 WE versendet (in Berlin 4.606, in Brandenburg 15.422). Die FBB versendet keine Bescheide, da es sich bei der Flughafengesellschaft nicht um eine Behörde handelt. Vielmehr werden seitens der FBB Anspruchsermittlungen (ASE) versendet, mit denen die Anwohnerin bzw. der Anwohner eine Übersicht der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen samt Kostenermittlung erhält, die sie bzw. er dann durch eine selbst gewählte Baufirma umsetzen lassen kann.

Bislang wurden 13.016 ASE-Bau bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen versendet (in Berlin 3.275, in Brandenburg 9.741), welche die Anwohnerin bzw. den Anwohner in die Lage versetzen, bauliche Schallschutzmaßnahmen zu beauftragen bzw. umzusetzen. Hinzu kommen 7.012 ASE-Entschädigung (in Berlin 1.331, in Brandenburg 5.681) mit denen die Anwohnerin bzw. der Anwohner eine reine Entschädigungszahlung erhält, für die keine Zweckbindung besteht. Eine Entschädigungszahlung ist gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 13.08.2004 zu zahlen, wenn die Kosten der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen mehr als 30 Prozent des Grundstücks und Gebäudes mit zu schützenden Räumen (schallschutzbezogener Verkehrswert) betragen.

Eine Aufteilung der v. g. Bearbeitungsstände nach Gebieten für Berlin und Brandenburg ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Berlin	Brandenburg						
	Bezirk Treptow-Köpenick	Blankenfelde-Mahlow	Schönefeld	Eichwalde	Schulzendorf	Gosen Neu-Zittau	Großbeeren	Ludwigsfelde
vollständige, bearbeitbare Anträge	5.109 WE	9.653 WE	1.542 WE	1.786 WE	1.159 WE	339 WE	474 WE	1.928 WE
abgelehnte Anträge	302 WE	421 WE	173 WE	50 WE	52 WE	22 WE	11 WE	116 WE
offene Anträge	201 WE	325 WE	136 WE	53 WE	56 WE	7 WE	23 WE	14 WE
versendete ASE	4.606 WE	8.907 WE	1.233 WE	1.683 WE	1.051 WE	310 WE	440 WE	1.798 WE
davon versendete ASE-B	3.275 WE	4.431 WE	556 WE	1.634 WE	826 WE	310 WE	186 WE	1.798 WE
davon versendete ASE-E	1.331 WE	4.476 WE	677 WE	49 WE	225 WE	0 WE	254 WE	0 WE

Stand: 25.05.2020

3. Wie viele Fälle sind nach aktuellem Stand gerichtsanhängig? Wie haben sich die Zahlen seit der ersten Klage Jahr für Jahr entwickelt? Welche Kosten sind bisher dem Land Berlin und der Flughafengesellschaft in Gänze sowie jeweils für Verfahren, anwaltliche Vertretung, Gutachten und Vergleiche entstanden?

Zu 3.: Derzeit sind noch fünf Verfahren anhängig. Eine Jahresstatistik von Klageverfahren wird seitens der FBB nicht geführt.

4. Wie viele Prozesse wurden nach aktuellem Stand aus Sicht der Betroffenen teilweise oder ganz verloren bzw. gewonnen oder endeten mit einem Vergleich?

Zu 4.: Die bisherigen Prozesse endeten wie folgt:

Verfahren durch Betroffene verloren	11
Verfahren durch Betroffene gewonnen	3
Verfahren teils gewonnen, teils verloren	2
Verfahren durch Vergleich beendet	2

Daneben erfolgte in vier Fällen eine Klagerücknahme.

5. Wie wird Betroffenen nach aktuellem Stand im Vergleich zu den Angaben in Drucksache 18/12 170 geholfen, welche z.B. Dachgeschosse oder andere Räumlichkeiten über Jahrzehnte als Wohn- bzw. Schlafräume nutzten und nunmehr aufgrund weniger cm Deckenhöhe oder aus anderen Gründen diesen als solchen nicht anerkannt bekommen? Welche Entwicklungen gibt es hier bei den Antragsverfahren und der Bescheidung selbst?

Zu 5.: Grundsätzlich besteht im Schallschutzprogramm BER gemäß PFB für Räume ein Anspruch auf Schallschutz, wenn diese als Wohn- oder Schlafräume genutzt werden und den bauordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dies entspricht auch der an anderen deutschen Flughäfen üblichen Vorgehensweise. Die FBB bietet Betroffenen, deren Wohn- oder Schlafräume diese Voraussetzungen nicht erfüllen das Modul „Niedrige Raumhöhe“ an. Die Betroffenen erhalten dabei auf Antrag Schallschutz, der dem Niveau des Fluglärmschutzgesetzes entspricht, welches an anderen deutschen Flughäfen üblich ist. Dies bedeutet, dass Betroffene, für deren Räume aufgrund nicht eingehaltener rechtlicher Vorgaben eigentlich kein Anspruch auf Schallschutz besteht, den an anderen Flughäfen üblichen Schallschutz erhalten. Dieses Modul kann in Fällen, in denen Betroffene eine ASE-E und somit eine reine Entschädigungszahlung erhalten haben, nicht angeboten werden. In Brandenburg können Betroffene aufgrund der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung einen ergänzenden Antrag für bisher aufgrund zu niedriger Raumhöhen nicht anspruchsberechtigte Räume stellen.

6. Welche grundsätzlichen Gerichtsentscheidungen gab es bisher und welche Auswirkungen hatten diese auf die Ansprüche und die Kosten für Schallschutzmaßnahmen? (Bitte nebst Angaben zum Entscheidungsdatum und Aktenzeichen auch den wesentlichen Inhalt in der Sache aller bisherigen relevanten Urteile auflisten.)

Zu 6.: In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten, jedoch nicht sämtliche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg (OVG) zu Fällen des Schallschutzprogrammes BER dargestellt. Als grundsätzlich können die Entscheidungen OVG 11 A 19.13, 6 A 13.14, 31.14, 4.17 und 7/8.17 betrachtet werden. Zudem sei auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus 2006 (BVerwG 4 A 1075.04) und 2011 (BVerwG 4 A 4000.10) verwiesen.

Az.	Datum	Sachverhalt	Entscheidung	Kostenauswirkungen
OVG 11 A 19.13	25.04.2013	Bis 2012 angewendetes Schutzziel im Tagschutz entspreche nicht PFB	Klage erfolgreich; Festlegung Schutzziel auf weniger als eine Überschreitung von 55 dB im Rauminnern taggenutzter Räume in	Anstieg der Kostenprognose von 140 Mio. € um 590 Mio. € auf 730 Mio. €

			sechs verkehrsreichsten Monaten des Prognosejahres	
OVG 6 A 13.14	08.12.2014	Meistbegünstigungsklausel bei Flugrouten sei anzuwenden (Anwendung jeweils höherer Lärmpegel für Geradeausflug-Routen und für abknickende Flugrouten nach Verordnung des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vom 26.01.2012)	Klage abgewiesen; Kein Anspruch auf Schutz vor fiktivem Fluglärm, es sind nur die per Verordnung des BAF festgelegten Flugrouten zu berücksichtigen	Keine
OVG 6 A 31.14	03.05.2016	Forderung Lüftungskonzept nach Ziel Nennlüftung der DIN 1946-6 für alle Objekte in den Schutzgebieten	Klage teils erfolgreich, teils abgewiesen; Kein komplettes Lüftungskonzept nach Nennlüftung notwendig, allerdings gutachterlicher Nachweis im Einzelfall, dass durch Zuluftgeräte eingebrachte Luft auch wieder abgeführt wird	In Prognose von 730 Mio. € beinhaltet
OVG 6 A 2.16	06.07.2016	Anspruch auf Übernahme des Objektes aufgrund Überschreitung verfassungsrechtlicher Zumutbarkeitsgrenzen bei Gesamtlärbetrachtung anstelle Anspruch auf Entschädigung i.H.v. 30% des schallschutzbezogener Verkehrswertes (SVWE)	Klage abgewiesen; Anspruch besteht nicht, Planfeststellung regelt abschließend die Ansprüche des Klägers	Keine
OVG 6 A 7.17 / 8.17	28.06.2018	Grundlagen der schallschutzbezogenen Verkehrswertermittlung entsprächen nicht den gesetzgeberischen Normen, maßgeblicher Qualitäts- und Wertermittlungstichtag (Tag der Antragstellung) sei falsch	Klage abgewiesen; Grundlagen der schallschutzbezogenen Verkehrswertermittlung der FBB sind nicht zu beanstanden	Keine
OVG 6 A 1/17, 3/17, 13/17	03.07.2018	Ansprüche Wintergärten, kleine Küchen und Räume mit niedrigen Räumhöhen; technische Sachverhalte Außendämmung von Wänden, Flankenschallübertragung, Berücksichtigung tieffrequenter Lärm	Klage teils erfolgreich, teils abgewiesen; Ansprüche wurden in Einzelfällen unter definierten Bedingungen großteils zuerkannt Klage in alle technischen Fragestellungen jedoch abgelehnt	Ca. 25 Mio. €, zusätzlich zu Prognose 730 Mio. €
OVG 6 A 19.17	22.11.2018	Höhe des schallschutzbezogenen Verkehrs-	Vergleich;	Keine

		wertes zu niedrig, Teilgrundstück nicht berücksichtigt, Höhe der ermittelten Kosten schalltechnischer Ertüchtigung zu gering	Auszahlung des von FBB ermittelten Kostenbetrages zur schalltechnischen Ertüchtigung an Klägerin gegen Verzicht auf weitere Ansprüche	
OVG 6 A 4.17	09.04.2019	In Anspruchsermittlung von FBB zugrunde gelegtes Nutzungskonzept des Objektes hat sich geändert, Änderungen bzw. Kostensteigerungen seien von FBB zu berücksichtigen	Klage abgewiesen; Antragsteller sind an das Nutzungskonzept zum Tag der Bestandsaufnahme gebunden, PFB sieht kein „dynamisches Schutzkonzept“ vor; FBB hat als Planungsträger berechtigtes Interesse an Planungssicherheit	Keine

7. In welcher konkreten Art und Weise sowie welchem Umfang wurden entsprechende Bemühungen der Flughafengesellschaft seitens des Berliner Senats und der weiteren Gesellschafter forciert und Ansprüche sichergestellt, dass Betroffene den bestmöglichen Schallschutz erhalten?

Zu 7.: Die Umsetzung des Schallschutzprogramms ist operatives Geschäft der FBB. Jeder Antrag auf Schallschutz wird auf Grundlage des PFB sowie der einschlägigen OVG-Urteile bearbeitet und eine entsprechende Anspruchsermittlung erstellt.

8. Wann gab es zuletzt Änderungen bei der Festlegung von Flugrouten, weshalb wurden diese ggf. mit welchen Auswirkungen auf die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen vorgenommen?

Zu 8.: Mit Erlass der Verordnung zur Festlegung der Flugrouten des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vom 26.01.2012 wurden zuletzt (und erstmals verbindlich) die anzuwendenden BER-Flugrouten festgelegt. Diese werden im Schallschutzprogramm BER berücksichtigt.

9. Welche Kosten sind nach aktuellem Stand insgesamt bisher für Berlin, Brandenburg und den Bund für Schallschutzmaßnahmen entstanden und welche sind noch zu erwarten?

Zu 9.: Die aktuelle Mittelbindung liegt bei ca. 538 Mio. EUR und es sind Mittel in Höhe von ca. 392 Mio. EUR abgeflossen. Die Gesamtprognose des Mittelbedarfes liegt bei ca. 766 Mio. EUR.

10. Wie hoch ist nach aktuellem Stand der Anteil von Schallschutzmaßnahmen an den aktuell bekannten Gesamtkosten des BER?

Zu 10.: Die aktuelle Prognose des Projekts BER beläuft sich auf rd. 5.964 Mio. EUR, davon macht das Schallschutzprogramm BER mit der bereits kommunizierten Prognose i.H.v. ca. 766 Mio. EUR insgesamt ca. 12,8 % der Gesamtkosten aus.

11. In welchem Umfang werden die Schallschutzmaßnahmen bis zum nunmehrigen Eröffnungstermin 31.10.2020 umgesetzt sein? Insoweit nicht vollständig: Bis wann soll dies erfolgen und wie bewertet der Senat diesen Umstand, auch im Hinblick darauf, dass der Flughafen eigentlich bereits im Jahr 2011 seinen Betrieb aufnehmen sollte?

Zu 11.: Die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ist durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zu beauftragen. Insoweit kann keine Prognose abgegeben werden, in welchem Umfang die Umsetzung bis zur Eröffnung des Flughafens BER fortgeschritten bzw. wann sie abgeschlossen sein wird. Die FBB wirbt regelmäßig dafür, ausstehende und – im Entschädigungsfall – freiwillige bauliche Maßnahmen zeitnah umsetzen zu lassen.

12. Welchen Anteil zu 11. haben bekanntermaßen jene Betroffenen, die mit dem Einbau von Schallschutzmaßnahmen warten wollen, bis der Flughafen eröffnet ist?

Zu 12.: Hierzu liegen keine belastbaren Informationen vor.

13. Ist es zutreffend, dass bis zu fünf Jahre nach Flughafeneröffnung der Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden kann und wie werden die Betroffenen hierüber in Kenntnis gesetzt? Welche Besonderheiten sind zu beachten, etwa für den Neubau im Lärmschutzbereich?

Zu 13.: Die entsprechende Regelung findet sich im PFB im Teil A 5.1.7 Ziff. 3 auf S. 109. Die FBB weist auf die rechtlichen Grundlagen in ihren Informationsveranstaltungen, bei Schallschutztagen etc. regelmäßig hin.

Bauherrinnen und Bauherren, die einen Neubau innerhalb der Schutzgebiete nach PFB planen, werden gebeten, sich an die FBB, Bereich Schallschutz und Umwelt, zu wenden. Dort erhalten sie Informationen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

14. Bei welchen Stellen kann man Informationen einholen und sich kostenfrei in Bau- und Rechtsfragen beraten lassen, die im Zusammenhang mit dem Flughafen stehen?

Zu 14.: Die FBB informiert und berät umfassend auf ihrer Website, in Informationsveranstaltungen, bei Schallschutztagen, in Publikationen etc. Zudem informiert und berät das Beratungszentrum der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming im Haus des Dialogforums am Flughafen Schönefeld.

15. Welche Auswirkungen hat die Flughafeneröffnung und die mit der Schließung des Flughafens Tegel einhergehende Bündelung des gesamten Flugverkehrs von Berlin und Brandenburg am BER-Standort, auf den Lärm- und Schallschutz bezüglich des prognostizierten Verkehrs Richtung Schönefeld? Welche Gutachten wurden hierzu wann erhoben und welche Maßnahmen in welchem Zeit- und Kostenplan ergriffen?

Zu 15.: Die Bündelung des gesamten Flugverkehrs am Standort BER und dessen Auswirkungen waren seit jeher Gegenstand der Planfeststellung für den Ausbau des Flughafens Schönefeld und des ihr zugrundeliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Berlin, den 09.06.2020

In Vertretung

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen